

III.

Die Planung und Abrechnung der Kosten für Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne

§ 12

(1) Die Mittel für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten betrieblicher Pläne (in diese sind Arbeiten aufzunehmen, an deren Ergebnissen einzelne Produktionsbetriebe ein spezielles Interesse nehmen) sind im Finanzplan des Betriebes zu planen.

(2) Die Kosten für diese Arbeiten sowie für die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge sind ab 1. Januar 1958 kostenträgermäßig als Vorleistungen zu erfassen, zu aktivieren und durch Umlaufmittel im Richtsatzplan zu finanzieren. Die Kosten für Typenreihen sind ebenfalls kostenträgermäßig als Vorleistungen zu erfassen und im Richtsatzplan zu finanzieren. Die Verrechnung derartiger Vorleistungen ist der Verursachung entsprechend auf Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen vorzunehmen. Die Verrechnung hat innerhalb von zwei Jahren, in Ausnahmefällen — mit Zustimmung des übergeordneten Organs — innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen. Wird im Ausnahmefall eine Entwicklungsarbeit abgebrochen oder ohne Erfolg abgeschlossen bzw. kann das Ergebnis in die Produktion nicht eingeführt werden, so sind die entstehenden Kosten ergebniswirksam auszubuchen.

(3) Arbeiten, die der Pflege der laufenden Produktion dienen, Materialprüfungsarbeiten für die Produktion und ähnliche Arbeiten sind zu Lasten der Gemeinkosten zu finanzieren.

(4) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legen durch Nomenklaturen fest, welche Arbeiten nach Absätzen 2 und 3 zu finanzieren sind.

IV.

Finanzierung der Standardisierungsarbeiten

§ 13

Die Finanzierung der Standardisierungsarbeiten erfolgt entsprechend der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956.

V.

Branchenbedingte Regelungen

§ 14

Die Minister sind berechtigt, zu dieser Anordnung branchenbedingte Regelungen zu erlassen. Diese Regelungen bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Sie sind dem Zentralen Amt für Forschung und Technik zur Kenntnis zu geben.

VI.

Inkrafttreten

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Oktober 1955 über die Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, der Einführung neuer Erzeugnisse in die Produktion, der Standardisierungsarbeiten, der Aufgaben der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der betrieblichen Weiterentwicklung von Erzeugnissen und Typenreihen (GBl. I S. 669) außer Kraft.

Berlin, (Jen 9. Dezember 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Genehmigungsvermerk
Genehmigt vom Minister der Finanzen
und registriert am 10. Dezember 1957 Nr. 715/107
Befristet bis zum 28. Februar 1959

Berichterstattung über aktivierte Kosten für die aus Mitteln des Zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe finanzierten Arbeiten

DM

1. Stand der Kosten am Beginn des Berichtsjahres	
darin		
Kosten für abgeschlossene Arbeiten mit auswertbaren Ergebnissen, die bisher noch nicht zur Produktionsaufnahme geführt haben	(.....)	
2. Zugang von Kosten im 1. Berichtshalbjahr bzw. dem Berichtsjahr		
darin		
Kosten für Grundmittel	(.....)
Zwischensumme 1 und 2
3. Abgang von Kosten im 1. Berichtshalbjahr bzw. im Berichtsjahr		
davon		
a) Umsetzungen zu Lasten des eigenen Betriebes	
darin verrechnet und abgeführt	
b) Umsetzungen zu Lasten anderer Produktionsbetriebe	
c) abgeführte Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, Mustermaschinen usw.	
d) Umbuchungen von ungerechtfertigt hohen Kosten zu Lasten des Betriebes, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört	
e) Ausbuchungen von Kosten, die infolge zu geringen Produktionsumfanges nicht in voller Höhe in die Produktionskosten verrechnet werden können	
f) Ausbuchungen für ohne eigenes Verschulden abgebrochene bzw. für erfolglos abgeschlossene Arbeiten	
g) umgesetzte Grundmittel zum Zeitwert	
h) Wertberichtigung der umgesetzten Grundmittel
4. Stand am Ende des Berichtshalbjahres bzw. Berichtsjahres	
darin		
Kosten für abgeschlossene Arbeiten mit auswertbaren Ergebnissen, die bisher noch nicht zur Produktionsaufnahme geführt haben	(.....)	

.....
Leiter der F./E.-Stelle

.....
Hauptbuchhalter/Werkleiter